

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Boizenburg/Elbe (Regenwasserbeitragsatzung) vom

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2, 7, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2019 (GVBl. M-V S. 190)

- des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Einrichtungen der Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – der Stadt Boizenburg/Elbe wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 12.12.2019 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anschlussbeitrag**
- § 2 Gegenstand der Beitragspflicht**
- § 3 Entstehung der Beitragspflicht**
- § 4 Beitragsmaßstab**
- § 5 Beitragssatz**
- § 6 Beitragspflichtiger**
- § 7 Vorausleistungen**
- § 8 Fälligkeit**
- § 9 Ablösung durch Vertrag**
- § 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**
- § 11 Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches**
- § 12 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht**
- § 13 Datenverarbeitung**
- § 14 Ordnungswidrigkeiten**
- § 15 Inkrafttreten**

§ 1 Anschlussbeitrag

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Stadt Boizenburg/Elbe einen Anschlussbeitrag zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Sinne der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung – der Stadt Boizenburg/Elbe.

Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Grundstücksanschlusskanäle und für die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu leisten.

ENTWURF

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Einrichtungen und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über einen Grundstücksanschlusskanal an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und

- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder
- b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über einen Grundstücksanschlusskanal an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 3 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die sachliche Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag (nutzungsbezogene Grundstücksfläche) errechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Überbaubarkeit des Grundstücks errechnet, wobei die bevorteilte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht wird.

(3) Als bevorteilte Grundstückfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken nach Buchstabe a), die über die Grenze des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann;
- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;
- d) bei Grundstücken, die im Übergangsbereich vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zum Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes, soweit sie baulich, gewerblich oder industriell genutzt werden kann;

ENTWURF

e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung ermittelte Fläche wird dem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden des angeschlossenen oder anschließbaren Gebäudes verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die so ermittelte Fläche wird in einen maßstabsgetreuen Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.

(4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt:

a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines B-Plans die dort festgesetzte Grundflächenzahl;
b) bei Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die im B-Plan keine Grundflächenzahl festgesetzt ist, folgende Grundflächenzahl:

- in Kleinsiedlungsgebieten und Wochenendhausgebieten: GRZ 0,2
- in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Ferienhaussiedlungen: GRZ 0,4
- in besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten: GRZ 0,6
- in Gewerbegebieten, Industriegebieten, urbane Gebiete und sonstigen Sondergebieten: GRZ 0,8
- in Kerngebieten: GRZ 1,0,
- und im Außenbereich (§ 35 BauGB): GRZ 0,2.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, nach den Festsetzungen im Bebauungsplan; soweit im Bebauungsplan keine Festsetzungen bestehen und für Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 Baugesetzbuch), nach dem Erscheinungsbild der vorhandenen Bebauung und den Kriterien von § 2 bis § 12 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Ist eine Gebietseinordnung im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB wegen einer uneinheitlichen Nutzungsstruktur nicht möglich, richtet sich die Grundflächenzahl nach dem Verhältnis von Grundfläche und Grundstücksfläche in der näheren Umgebung.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Anschlussbeitrag) beträgt: 4,89 €/m² nutzungsbezogener Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei einem erbaubelasteten Grundstück auf dem Erbbaurecht, bei einem mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB auf dem dinglichen Nutzungsrecht, bei Wohnungs- oder Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

ENTWURF

§ 7 Vorausleistungen

1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung von Maßnahmen begonnen worden ist. Wer Abgabepflichtiger für die Vorausleistung ist, bestimmt sich nach entsprechender Anwendung des § 6.

2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die Vorausleistungen werden nicht verzinst. Ist die Beitragspflicht 6 Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. In diesem Fall ist der Rückzahlungsanspruch ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Vorausleistung mit 6 v.H. p.a. zu verzinsen.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt und sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

Anschlussbeiträge können durch Vereinbarung vor Entstehen der Beitragsschuld im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Mit der Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgeolten.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Anschlussbeiträge und Vorausleistungen können gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung oder Erlass trifft die Stadt auf der Grundlage der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich- und privatrechtlichen Forderungen der Stadt Boizenburg/Elbe“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches

(1) Für die Herstellung weiterer vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderter Grundstücksanschlusskanäle und für die Beseitigung von Grundstücksanschlusskanälen ist eine Kostenerstattung in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu leisten.

(2) Wer Anschlussberechtigter ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 6.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen weiteren Grundstücksanschlusskanals, im Falle der Beseitigung mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) § 7 gilt entsprechend.

§ 12 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

1) Die Abgabepflichtigen sind verpflichtet, der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der

ENTWURF

Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

2) Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabenschuldigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13 Datenverarbeitung

1) Zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die der Stadt aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

2) Soweit die Stadt die Abwasserbeseitigung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

3) Soweit die Stadt sich bei der Abwasserbeseitigung eines Dritten bedient oder die Abwasserbeseitigung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

5) Die Stadt ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig - seinen Auskunfts- und Mitteilungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt ,

- entgegen § 12 Abs. 1 die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ENTWURF

Boizenburg, den xx.xx.2019

Jäschke
Bürgermeister

Die Satzung wurde am ... dem Landrat des Landkreises Ludwigslust -Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Boizenburg, den

Jäschke
Bürgermeister